

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/027	06.04.2009	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1 - 7		Telefon: 80-94040

**Ordnung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**Informatik**  
**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**  
**vom 30.03.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 710), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 5. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 1147, S.10399) wird wie folgt geändert:

### 1. In § 1 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Das Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Science der RWTH Aachen University (B.Sc. RWTH).“

### 2. In § 9 werden die Absätze 1 bis 3 durch die nachfolgenden Absätze 1 und 2 ersetzt, die Absatznummerierung verschiebt sich entsprechend, in Absatz 4 (alt 5) wird „4“ durch „3“ ersetzt.

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Leistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelor-Studiengang Informatik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

### 3. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- a) „Der Anteil der angerechneten Studienleistungen soll einen Gesamtumfang von 60 Credits nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

### 4. In § 11 Abs. 3 erhalten die ersten beide Punkt unter Technische Informatik folgende Fassung:

- Einführung in die Technische Informatik                      7 Credits
- Praktikum Elektrotechnische Grundlagen                      3 Credits

### 5. In § 11 Abs. 3 erhält der letzte Punkt folgende Fassung:

„Module eines Anwendungsfaches im Umfang von 22 Credits“

### 6. In § 11 Abs. 4 werden die bisherigen Sätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen.

**7. In § 11 wird als Absatz 7 neu eingefügt:**

„Die Wahl des Anwendungsfachs gemäß Absätze 3 und 5 kann einmal gewechselt werden. Das Anwendungsfach gilt als gewählt, sobald an einer dazugehörigen Prüfung teilgenommen wurde.“

**8. In § 16 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:**

„Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem im Bachelor-Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor sowie jeder bzw. jedem Habilitieren, die im Bachelor-Studiengang in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden.“

**9. In § 20 Abs. 1 erhält Satz1 folgende Fassung:**

„Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Pflichtfachprüfungen und die Anwendungsfachprüfungen zweimal und die Wahlpflichtfachprüfungen sowie die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.“

**10. In § 20 Abs. 2 wird als neuer Satz 2 eingefügt:**

„Im Falle der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 9 Abs. 1 ersetzt das Datum der Anrechnung das Datum des Fehlversuchs in der Erstprüfung.“

**11. Anlage 1 wird durch beiliegende Fassung ersetzt.****12. Als Anlage 2 wird beiliegende Fassung neu angefügt.****Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Sommersemester 2009 das Studium im Bachelorstudiengang Informatik an der RWTH aufnehmen. Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, können bis Ende WS 2009/2010 nach der Ordnung in der bisherigen Fassung studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 4.2.2009.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, 30.03.2009

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg





## Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan (Studienbeginn zum Sommersemester)

## Bachelor-Studiengang Informatik

Prüfungsordnung 2008	Lp	1. Sem./SS				2. Sem./WS				3. Sem./SS				4. Sem./WS				5. Sem./SS				6. Sem./WS			
		V	Ü	P	Pf	V	Ü	P	Pf	V	Ü	P	Pf	V	Ü	P	Pf	V	Ü	P	Pf	V	Ü	P	Pf
<b>Praktische Informatik</b>	20																								
Datenstrukturen und Algorithmen	8	4	2		K/M																				
Programmierung	8					4	2		K/M																
Datenbanken und Informationssysteme	6									3	2		K/M												
Einführung in die Softwaretechnik	6																					3	2		K/M
<b>Technische Informatik</b>	28																								
Einführung in die Technische Informatik	7					4	2		K/M																
Praktikum Elektrotechnische Grundlagen	3										3		K/M												
Betriebssysteme und Systemsoftware	8													4	2		K/M								
Praktikum: Hardwarenahe Programmierung	4															2	K/M								
Sichere verteilte Systeme	6									3	2		K/M												
<b>Theoretische Informatik</b>	16																								
Formale Systeme, Automaten und Prozesse	6	3	2		K/M																				
Diskrete Strukturen	4					2	1		K/M																
Berechenbarkeit und Komplexität	6													3	2		K/M								
Mathematische Logik	6																	3	2		K/M				
<b>Wahlpflichtfach Theorie</b>	6																								
Effiziente Algorithmen	6																	3	2		K/M				
Einführung in den Compilerbau	6																					3	2		K/M
Introduction to Model Checking	6																					3	2		K/M
Einführung in die Funktionale Programmierung	6																	3	2		K/M				
Angewandte Automatentheorie	6																	3	2		K/M				
Einführung in die Logikprogrammierung	6																	3	2		K/M				
Erfüllbarkeitsüberprüfung	6																					3	2		K/M
<b>Mathematik</b>	14																								
Lineare Algebra	8	4	2		K																				
Einführung in die angewandte Stochastik	6	3	2		K																				
Analysis für Informatiker	8					4	2		K/M																
Numerisches Rechnen	6													3	2		K								
<b>Sonstige</b>	13																								
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Proseminar) (2. oder 3. Semester)	2						2		S/Prä	(2)		(S/Prä)													
Software-Projektpraktikum	7									1	3	S/Prä													
Seminar Informatik (5. oder 6. Semester)	4																	2		S/Prä	(2)	(S/Prä)			
<b>Wahlpflichtbereich</b>	18																								
<b>Software und Kommunikation</b>																									
Software-Architekturen	6																	3	2		K/M				
Software Qualitätssicherung	6																	3	2		K/M				
Distributed Applications and Middleware	6																	3	2		K/M				
Einführung in Eingebettete Systeme	6																	3	2		K/M				

